

Sachgebiet	Sachbearbeiter	Aktenzeichen
Bauverwaltung	Verwaltungsfachwirtin Frau Jost	6102-42365

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	18.07.2022	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Photovoltaik Hirschvogel,„; Behandlung der im Verfahren nach § 4a BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge;

Anlagen:

Stellungnahme Abfallbehörde PV HIVO
Stellungnahme AELF PV HIVO
Stellungnahme Altstadt PV HIVO
Stellungnahme BBV PV HIVO
Stellungnahme Bistum Augsburg PV HIVO
Stellungnahme Bundeswehr PV HIVO
Stellungnahme Gesundheitsamt PV HIVO
Stellungnahme Handwerkskammer PV HIVO
Stellungnahme Hohenfurch PV HIVO
Stellungnahme IHK PV HIVO
Stellungnahme Immissionsschutz PV HIVO
Stellungnahme Kreisheimatpflege PV HIVO
Stellungnahme LBV PV HIVO
Stellungnahme LEW PV HIVO
Stellungnahme Naturschutz PV HIVO
Stellungnahme Osterzell PV HIVO
Stellungnahme Reg. v. Obb. Landesplanung PV HIVO
Stellungnahme Reg.v. Obb SG 10 PV HIVO
Stellungnahme rpv PV HIVO
Stellungnahme StBA WM PV HIVO
Stellungnahme Untere Bauaufsicht PV HIVO

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Denklingen hat am 17.02.2021 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Photovoltaik-Hirschvogel“ gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB fand im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen (Entwurf in der Fassung vom 23.06.2021, gebilligt in der Sitzung vom 23.06.2021) im Rathaus Denklingen vom 01.07.2021 bis 30.07.2021 statt. Die Frist wurde bis 06.08.2021 verlängert. Die Öffentlichkeit hatte dabei Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit E-Mail vom 24.06.2021 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 23.06.2021 bis zum 30.07.2021 (Fristverlängerung bis 06.08.2021) gemäß § 4 (1) BauGB Stellung zu nehmen.

In der Sitzung vom 15.12.2021 wurden die Beschlüsse über die im Verfahren §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen gefasst.

Ebenfalls mit Beschluss vom 15.12.2021 wurde der überarbeitete Entwurf gebilligt und die Auslegung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB beschlossen. Eine erneute Beschlussfassung

erfolgte am 19.01.2022, da das Bodengutachten ergänzt wurde und deshalb die Unterlagen nochmals überarbeitet wurden.

Die öffentliche Auslegung fand vom 01.02.2022 bis 01.03.2022 statt.

Mit E-Mail vom 27.01.2022 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 19.01.2022 bis zum 01.03.2022 gemäß § 4 (2) BauGB Stellung zu nehmen.

Der Gemeinderat Denklingen hat in der Sitzung vom 18.05.2022 über die im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Photovoltaik Hirschvogel“ in der Fassung vom 19.01.2022 beraten und entschieden.

Aufgrund der Stellungnahme der Ingenieurbüro Sing GmbH vom 28.04.2022 wurden die Planunterlagen nochmals angepasst.

Nach § 4a Abs. 3 BauGB wurde der Entwurf des Bebauungsplans nunmehr erneut ausgelegt und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange erneut eingeholt. Nach § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme i.S.d. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde auf zwei Wochen verkürzt.

Die öffentliche Auslegung fand vom 01.06.2022 bis 15.06.2022 statt.

Mit E-Mail vom 19.05.2022 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 18.05.2022 bis zum 15.06.2022 Stellung zu nehmen.

Folgende 49 Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Altenstadt
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Hohenfurch
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Schwabsoien
- Gemeinde Vilgertshofen
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach

- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
- Regionaler Planungsverband München
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Im Rahmen der Beteiligung der Bürger ist keine Stellungnahme eingegangen.

Von folgenden 21 Behörden, bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden im Verfahren § 4 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen abgegeben:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck, E-Mail vom 08.06.2022
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahmen vom 14.06.2022
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, E-Mail vom 14.06.2022
- Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 15.06.2022
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahmen vom 14.06.2022
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahmen vom 22.06.2022
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 15.06.2022
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 09.06.2022
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 02.06.2022
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee, Stellungnahme vom 29.06.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 01.06.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 07.06.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 15.06.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 25.05.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 10.06.2022
- Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 15.06.2022
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 25.05.2022
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 09.06.2022

- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 30.05.2022
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 19.05.2022
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Schreiben vom 19.05.2022

Folgende 17 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben zwar eine Stellungnahme abgegeben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht, die beschlussmäßig zu behandeln wären:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck, E-Mail vom 08.06.2022
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahmen vom 14.06.2022
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, E-Mail vom 14.06.2022
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahmen vom 14.06.2022
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahmen vom 22.06.2022
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 15.06.2022
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 09.06.2022
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 02.06.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 01.06.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 15.06.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 25.05.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 10.06.2022
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 25.05.2022
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 09.06.2022
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 30.05.2022
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 19.05.2022
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Schreiben vom 19.05.2022

Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen liegen von folgenden 4 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor:

- Gemeinde Altstadt, Stellungnahme vom 15.06.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 07.06.2022
- Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 15.06.2022
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee, Stellungnahme vom 29.06.2022

Zur Information: Keine Äußerung ist eingegangen von folgenden 28 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen

- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Schwabsoien
- Gemeinde Vilgertshofen
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Vorschlag zum Beschluss:

Würdigung der Stellungnahmen:

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen der eingegangenen Stellungnahmen gewürdigt und Beschlussvorschläge formuliert.

Die Stellungnahmen werden dem Gemeinderat als Anhang zur Verfügung gestellt.

A Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung

Es ist keine Stellungnahmen eingegangen.

B Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange, die zwar eine Stellungnahme abgegeben haben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht haben (siehe o.a. Auflistung):

Beschluss:

Die Stellungnahmen der oben aufgeführten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen.

Auswirkungen auf die Planung sind nicht ersichtlich.

C Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen

1) Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 15.06.2022

Wortlaut der Stellungahme:

Die Gemeinde Altenstadt regt an, bei der Ausweisung von Sonderbaugebieten Photovoltaik auf den schonenden und sparsamen Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen zu achten. Die Mehrfachnutzung von Flächen durch Gebäude und Photovoltaikanlagen wäre eine deutlich bessere Variante.

Abwägung:

Bereits im Jahr 2018 existierten in der Gemeinde Denklingen 279 PV-Anlagen auf Dachflächen, welche ca. 3.549 MWh Strom erzeugten. Parallel zum Ausbau der Freiflächen-PV-Anlagen werden PV-Anlagen an und auf Gebäuden weiterhin von der Gemeinde unterstützt.

Der Gemeinde sind die unterschiedlichen und teils widersprüchlichen Ansprüche an die Bodennutzung bewusst und hat daher zunächst eine Standortanalyse für Freiflächenphotovoltaik-Anlagen erstellen lassen, um geeignete Standorte zu ermitteln. Dabei wurden alle Belange unter- und gegeneinander abgewogen. Die Standorte sind gemäß dieser Analyse als geeignete Standorte ausgewiesen worden.

Ohne Ausweisung von Freiflächen Photovoltaikanlagen kann aus Sicht der Gemeinde eine substanzielle Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht gelingen. Deswegen ist eine moderate Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen notwendig und gerechtfertigt.

Beschluss:

Die Gemeinde hält an der Bauleitplanung fest. Es erfolgt keine Änderung der Planunterlagen.

2) Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 07.06.2022**Wortlaut der Stellungahme:****Bebauungsplan**

Auf die Stellungnahme vom 17.02.2022 wird verwiesen.

Danach sollen aus Vorsorgegründen im relevanten Nahbereich zur Altdeponie auf den Grundstücken Fl.Nr. 1834 und Fl.Nr. 1836 Gmkg. Denklingen (ca. 80 m vom Deponierand) bauliche Anlagen, bei denen konstruktionsbedingte Bodenluftakkumulationen nicht ausgeschlossen werden können, vermieden werden.

In diesen Bereichen sind in Abstimmung mit dem Landratsamt Schutzmaßnahmen zu konzipieren und auszuführen.

Hinsichtlich der Abwägung der Gemeinde vom 18.05.2022 wird mitgeteilt, dass der Aufenthalt von Menschen für die Gefährdungsbeurteilung hier nicht relevant sein muss. Potentielle Deponiegasakkumulationen in baulich bedingten Gasfallen haben multifunktionale Auswirkungen.

Es wird nochmals empfohlen, o.g. Vorsorgemaßnahmen zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlagen:

§ 1 Abs. 6 Nr. 1, § 1a Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 24, § 5 Abs. 3 Nr. 3, § 9 Abs. 2, Nr. 2 BauGB, § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB, Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 BayBO, und Art. 1 Satz 1 u.2, Art. 12 BayBodSchG.

**Abwägung:**

Die Gemeinde hält an der Abwägung vom 18.05.2022 fest.

Gemäß dem Gutachten der Kling Consult GmbH ist aufgrund der hohen Porosität der in Untersuchungsgebiet natürlich anstehenden Kiese eine Migration etwaiger Deponiegase von der Entstehungsstelle nach Süden oder Osten nicht zu befürchten ist.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zurückgewiesen. Es erfolgt keine Änderung der Planunterlagen.

3) Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 15.06.2022**Wortlaut der Stellungnahme:**

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände, wenn der Bestand unserer Anlagen gesichert ist und die Punkte unserer Stellungnahme vom 01.03.2022 berücksichtigt werden.

Abwägung:

Die vorhandenen Leitungen werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Sie sind als Hinweis in der Planzeichnung dargestellt.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

4) Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee, Stellungnahme vom 29.06.2022**Wortlaut der Stellungnahme:**

Der Landesbund für Vogelschutz begrüßt ausdrücklich den Ausbau regenerativer Energien, sofern diese nachhaltig sind und der Biodiversität nicht schaden. Photovoltaik spielt hier eine herausragende Rolle. Auf und an Gebäuden und Infrastrukturbegleitend sind große ungenutzte Flächen vorhanden, die der Energiegewinnung dienen können. Kritischer sehen wir den Bau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA). Die PV liefert zwar 22-mal mehr Energie pro Fläche als der Anbau von Pflanzen zur Gewinnung von Biogas; gleichzeitig gehen aber Flächen für die Produktion von Nahrungsmitteln verloren. Die Auswirkung von PV-FFA auf Fauna und Flora hängt sehr stark von der Art der Anlage und der Gestaltung und Pflege der Fläche im Betrieb ab. Prinzipiell führen starre und niedrige Anlagen eher zu einer Beeinträchtigung der Biodiversität, nachgeführte und höhere Anlagen können sogar eine positive Auswirkung haben. Der Abstand zwischen den einzelnen Modulreihen spielt ebenfalls eine wichtige Rolle. So scheint eine Distanz von mehr als fünf Metern für die Avifauna von Vorteil zu sein (Tröltzsch und Neuling 2013, S.175f). Anlagen in geschützten Biotopen und auf Wasserflächen sind grundsätzlich abzulehnen! Die Beeinträchtigung wäre enorm.

Im vorliegenden Bebauungsplan werden LW-Flächen als Standort für die PV-Anlagen beplant. Grundsätzlich ist hier eine Nutzung zur Nahrungsmittelproduktion vorzuziehen. Die Lage der Fläche zwischen dem Industriegebiet Denklingen und der nördlich zu verortenden Kiesabbaustätte, ist in vieler Hinsicht günstig.

Eine Neuerschließung der Flächen für den Bau und Betrieb der PV-FFA ist aufgrund der bestehenden Infrastruktur Entlang der Bahntrasse nicht notwendig.

Ableitungen und Bewertungen des Umweltberichts und der saP-Relevanzprüfung

Die saP-Relevanzprüfung durch LARS-Consulting war und ist für die Planung PV-FFA in jedem Fall zwingend erforderlich. Die darin bestehenden Ableitungen sind überwiegend befriedigend. Ungenügend jedoch ist die Betrachtung der Avifauna (Vogelwelt), dies Begründet sich im methodischem Vorgehen. Eine einmalige Begehung Anfang Juni der zu beplanenden Flächen und ihrer Umgebung ist durchaus als unzureichend zu betrachtend. Die Brutbiologie und -zeit ist bei den potenziell vorkommenden Arten unterschiedlich, d.h. eine Schädigung oder Störung nach BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 2-4 von saP-relevanten Arten, kann auf dieser Grundlage nicht in Gänze ausgeschlossen werden. Um diesen möglichen Tatbestand auszuschließen, sind mindestens vier bis sechs Begehungen des

Eingriffsraums als auch des Wirkraums (Pufferbereich gleich mehrere hundert Meter) außerhalb notwendig. Für konkrete Richtlinien verweisen wir auf die Ausführungen des Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende (<https://www.naturschutz-energiekunde.de/fragenundantworten/85-oekologische-auswirkungen-pv-freiflaechenanlage-zauneidechse-feldlerche/>), die hier stark gekürzt wiedergegeben werden:

„Um die Tötung von Jungvögeln während der Bauphase zu vermeiden, kann eine Steuerung der Bautätigkeiten auf Zeiträume außerhalb der artspezifischen Fortpflanzungszeit vorgenommen werden. Für die Feldlerche ergibt sich ... ein Bauzeitfenster von Anfang September bis Ende Februar (LfU Bayern 2015). ... Was die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen angeht, so gibt es unterschiedliche Beobachtungen. ... Feldlerche wurden in einer Anlage von den Solarmodulen regelrechte vergrämt. In einem anderen schien der Standort für die Feldlerche, die zwischen den Modulreihen Brutplätze besetzte, eher vorteilhaft. Als Grund für die positive Wirkung auf die Feldlerchen wird von den Autoren der größere Modulabstand (4,87 Meter zu 6,75 Meter) gesehen.

Entsprechende Pflegemaßnahmen im Rahmen des Betriebs, wie zum Beispiel Mahd von Grünlandflächen zwischen den Anlagen, müssten zur Vermeidung negativer Auswirkungen ebenfalls außerhalb der oben genannten Fortpflanzungszeit der Feldlerche liegen. Weitere Hinweise zu möglichen negativen Auswirkungen und zu Maßnahmen zu deren Vermeidung, Verminderung bzw. deren Ausgleich finden sich in der weiterführenden Literatur.“

Fachliche Empfehlungen für Planung und Bau der Anlage:

- Photovoltaikanlagen im Bereich von Gebäuden und bestehender Infrastruktur werden ausdrücklich begrüßt! Sie sind notwendig, um das Ziel des bayerischen Energieprogramms von 25 % Anteil der Photovoltaik an der gesamten Energieproduktion zu erreichen. Die entsprechenden Flächen sind in Bayern in ausreichender Menge vorhanden.
- Photovoltaikanlagen auf Landwirtschaftlichen Flächen sind grundsätzlich in Frage zu stellen, da diese Flächen in erster Linie der Nahrungsmittelproduktion dienen sollten.
- Wenn PV-FFA gebaut werden, sollten sich der Standort möglichst an vorhandenen Gebäuden und Infrastruktur orientieren.
- Naturschutzrelevante Flächen dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Eine Anpassung des Planungsumgriffs wird empfohlen. Die Anlage sollte nicht weiter als 150 m von der Straße entfernt sein.
- Im vorliegenden Fall sehen wir einen möglichen Interessenkonflikt mit Belangen des Naturschutzes durch die Nähe zu einem bedeutenden Feldlerchenvorkommen. Da die Feldlerche nach § 44 (BNatSchG) geschützt ist, wird im Rahmen der Bauleitplanung eine SaP (Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) notwendig.
- Der Bau muss außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit erfolgen.
- Die Art der Anlage ist vogelfreundlich zu wählen.
- Die Höhe über dem Boden spielt für die Entwicklung der Vegetation eine entscheidende Rolle (Verschattung des Bodens) und damit auch für eine mögliche Nutzung der Fläche als Weidegrund, v.a. für Schafe und Ziegen. Deswegen ist für den Abstand der Module

vom Boden eine Höhe von $> 0,80$ m zur Gewährleistung einer dauerhaft geschlossenen Vegetationsdecke vorzusehen.

- Die Module sind so aufzustellen, dass unter und zwischen den Modulreihen extensive Grünlandbewirtschaftung stattfinden kann. Sind die Modultische breiter als 3 Meter, so ist ein Regenwasserabfluss innerhalb der Modulreihen mit ortsnaher Versickerung zu gewährleisten.
- Falls eine Einzäunung nicht zu vermeiden ist, hat sie so zu erfolgen, dass diese für Kleinsäuger, Amphibien u.ä. keine Barriere darstellt. Dies kann durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes oder durch den Einsatz grobmaschiger Knotengeflechte gewährleistet werden. Der Einsatz von Stacheldraht ist zu vermeiden.
- Es bietet sich an, Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Baugenehmigung im unmittelbaren Umfeld der PV-FA vorzugeben.

Fachliche Empfehlungen für den Betrieb einer PV-FA:

- Für jede PV-FA sollten generell Pflege- und Entwicklungspläne aufgestellt werden, um diese naturschutzfachlich zu entwickeln bzw. aufzuwerten.
- Es darf keine Düngung ausgebracht werden.
- Überprüfung der Möglichkeit von Mähgutübertragung (falls in der Umgebung noch Spenderflächen vorhanden sind) für den Fall, dass keine natürliche Besiedlung aus Lieferbiotopen durch erwünschte Pflanzen- und Tierarten erfolgen kann.
- Extensive, kleinflächige Pflege (Streifenmäh), und anschließende Entfernung des Mähgutes. Das Mulchen der Flächen ist nicht geeignet.
- Altgrasstreifen bzw. blütenreiche Randsäume und Inselflächen mit größeren, offenen Wiesenbereichen sollten von der Mahd ausgespart bzw. nur einmal im Jahr ab Anfang September gemäht werden, damit entsprechende Nektarquellen u.a. für Tagfalter zur Verfügung stehen.
- Blütenreiche Flächen sollten grundsätzlich nur ein-bis zweimal pro Jahr gemäht werden. Die Flächen sollten abschnittsweise gemäht werden, damit ein permanentes Blütenangebot für Tagfalter zur Verfügung steht. Die abschnittsweise Mahd sollte zeitversetzt im Abstand von 10-14 Tagen erfolgen.
- Der Mähbalken muss mindestens 5 cm hoch eingestellt sein, um die Mortalität insbesondere von Amphibien und Heuschrecken deutlich zu reduzieren.
- Nach Möglichkeit sollte auf den Flächen einer PV-FA eine extensive Beweidung mit Schafen erfolgen (siehe BAYERISCHE LANDESANSTALT FÜR LANDWIRTSCHAFT 2017). Durch Schafe beweidetes Grünland in Solarpark berechtigt zu einer Betriebsprämie. Hierzu gibt es klare Vorgaben von EU und VGH München.
- Anlage von Schwarzbrachen bzw. Offenbodenstandorten zur Strukturanreicherung
- Überprüfung der Möglichkeit gezielter Artenhilfsmaßnahmen, z. B. für Ackerwildkräuter.

Trotz der oben genannten unzureichenden Betrachtung von artenschutzrechtlichen Belangen und der damit verbundener teils unzureichender saP-Relevanzprüfung, werden wir uns einmalig für den geplanten Bau dieser PV-FFA aussprechen. Bei zukünftigen Planungen muss zwingend ein höherer Maßstab hinsichtlich der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belangen erbracht werden.

Abwägung:

Bereits im Jahr 2018 existierten in der Gemeinde Denklingen 279 PV-Anlagen auf Dachflächen, welche ca. 3.549 MWh Strom erzeugten. Parallel zum Ausbau der Freiflächen-PV-Anlagen werden PV-Anlagen an und auf Gebäuden weiterhin von der Gemeinde unterstützt. Jedoch haben Gemeinden nahezu keine Möglichkeit, PV-Anlagen an und auf bestehenden Gebäuden rechtsverbindlich zu fordern. Lediglich bei der Neuaufstellung von Bebauungsplänen können Festsetzungen zur Errichtung von PV-Anlagen getroffen werden:

Der Gemeinde sind die unterschiedlichen und teils widersprüchlichen Ansprüche an die Bodennutzung bewusst und hat daher zunächst eine Standortanalyse für Freiflächenphotovoltaik-Anlagen erstellen lassen, um geeignete Standorte zu ermitteln. Dabei wurden alle Belange unter- und gegeneinander abgewogen, unter anderem wurden Biotopflächen als ungeeignete Standorte ausgeschlossen. Die fachlichen Empfehlungen des LBV für den Bau und die Planung der Anlage decken sich in weiten Teilen mit den übergeordneten Planungszielen der Landes- und Regionalplanung, welche regelmäßig bei Planungen zu berücksichtigen sind. Auch im vorliegenden Fall wurde das Standortkonzept an die übergeordneten planungsziele angepasst. Die Standorte sind gemäß dieser Analyse als geeignete Standorte ausgewiesen worden.

Ohne Ausweisung von Freiflächen Photovoltaikanlagen kann aus Sicht der Gemeinde eine substanzielle Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht gelingen. Deswegen ist eine moderate Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen notwendig und gerechtfertigt.

Die Gemeinde sieht die erarbeitete saP- Relevanzprüfung als ausreichend an. Zudem wurde das Ergebnis der Relevanzprüfung bei einem Vor-Ort –Termin mit der UNB abgestimmt. Weiterer Untersuchungsbedarf wurde seitens der UNB nicht gesehen.

Auch die Planung der Ausgleichsflächen und die grünordnerischen Maßnahmen wurden mit der UNB abgestimmt. Die geplante extensive Wiese unter den Modulen sowie der Erhalt bzw. die Neuanlage von Heckenstrukturen

Eine mögliche Beeinträchtigung der Feldlerche befürchtet die Gemeinde nicht. Richtung Westen sind eine Heckenstruktur, Einzelbäume und ein Gebäude vorhanden. Auf Grund der vertikalen Strukturen im Umfeld ist nicht von einer Beeinträchtigung der Feldlerche (und damit anderer Bodenbrüter) auszugehen. Zu vertikalen Hindernissen hält die Feldlerche einen Abstand von, je nach Literaturstelle, >50 m (Einzelbäume, Gebäude), >120 m (Baumreihen, Feldgehölze, Siedlungen, Hochspannungsfreileitungen), >160 m (geschlossene Gehölzkulisse) [Dreesmann 1995, Altemüller & Reich 1997, von Blotzheim 1985].

Die Fläche unter den Modulen wird als extensive Wiese mit autochthonem Saatgut oder mittels Mahdgutübertragung angelegt. Die Fläche wird je nach Aufwuchs 1 bis 3 mal im Jahr gemäht, wobei das Mahdgut vollständig entfernt wird. Das Ausbringen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Der Bau der Anlage soll in den Wintermonaten erfolgen, außerhalb der Brutzeiten. Der untere Abstand zwischen Modultischen und Boden soll 80 cm betragen. Des Weiteren ist für die Ausführung ein Abstand zwischen den Modultischen von ca. 3 m vorgesehen. Eine Einzäunung der Anlage ist erforderlich. Sie wird Sockelfrei mit einem Bodenabstand ausgeführt.

Der Einwand, dass die Anlage nicht weiter als 150 m von der Straße entfernt liegen soll, kann die Gemeinde nicht nachvollziehen. Gemäß EEG liegt der förderfähige Bereich bei Autobahnen und Schienenwegen sogar bei 200 m. Nördlich der Anlage befinden sich außerdem eine Kiesgrube und eine weitere Freiflächenanlage. Für den mittleren Bereich besteht bereits Baurecht als Industriegebiet. Zudem muss entlang der Kreisstraße die Anbauverbotszone eingehalten werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und teilweise zurückgewiesen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.